

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 07 / 2017
vom 17. März 2017

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI, Frau Kuehnle	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Externenprüfung (MBA und Executive MBA) der Universität Mannheim	5
• Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim	6
• Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim	25
• 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim	44
• 4. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)	49
• 4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)	52
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science (Master of Science)	55
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)	57

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Externenprüfung (MBA und Executive MBA) der Universität Mannheim**

vom 15. März 2017

Aufgrund von § 16 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Mannheim am 15. März 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 15. März 2017

Artikel 1

In § 2 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Zugestimmt und ausgefertigt:

Mannheim, den 15. März 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom 15. März 2017

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 15. März 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 15. März 2017.

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Prüfungszweck	2
§ 2	Graduierung	2
§ 3	Prüfungsumfang und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“; Prüfungssprache	3
§ 4	Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung ..	3
§ 5	Masterzeugnis; Urkunde.....	3
II.	Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	4
§ 6	Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss	4
§ 7	Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“	5
§ 8	Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
III.	Prüfungsverfahren	7
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“	7
§ 11	Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“	8
§ 12	Arten und Formen von Prüfungsleistungen.....	9
§ 13	Mündliche Prüfungen	9
§ 14	Schriftliche Prüfungen.....	9
§ 15	Prüfung „Masterarbeit“ im Bereich „Final Project“	10
§ 16	Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ (Gesamtnote).....	11
§ 17	Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten	12

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	12
§ 19 Verfahrensfehler.....	13
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 21 Nachteilsausgleich.....	13
§ 22 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“.....	14
§ 23 Rücktritt und Säumnis.....	15
§ 24 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	15
§ 25 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“	16
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 26 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	16
V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungszweck

(1) ¹Die Masterprüfung für Nichtstudierende (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim (M&T EMBA) stellt einen weiterbildenden Abschluss dar. ²Durch die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ wird Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, die die für diese Externenprüfung erforderlichen Kenntnisse außerhalb eines förmlichen Hochschulstudiums an der mit der Universität Mannheim kooperierenden externen Bildungseinrichtung „Mannheim Business School gGmbH“ erworben haben, der Erwerb des akademischen Mastergrads gemäß § 2 Satz 1 eröffnet. ³Durch das Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ weist der Teilnehmer vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nach, die in einem internationalen, insbesondere deutsch-chinesischen, Kontext ausgebaut wurden. ⁴Durch diese Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die für eine gehobene Management-Position und eine Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Deutschland und China notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

(2) Das Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ wird in der Regel in Kooperation mit der School of Economics and Management, Tongji Universität (Tongji SEM) in Shanghai/China durchgeführt.

§ 2 Graduierung

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 5 Absatz 2 geführt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Verleihung und Führung des akademischen Grades durch die Universität Tongji ergeben sich aus dem Reglement dieser Hochschule.

§ 3 Prüfungsumfang und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“; Prüfungssprache

(1) ¹Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 80 ECTS-Punkte:

1. Core courses: 58 ECTS-Punkte,
2. Soft skills: 6 ECTS-Punkte,
3. Final Project: 16 ECTS-Punkte.

²Die konkrete Zuordnung der ECTS-Punkte zu den für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ zu bestehenden Prüfungen der Bereiche erfolgt in der Anlage. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(2) ¹Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der bereichsspezifischen Zusammensetzung dieses Prüfungsprogramms bestanden sind. ²Die erforderlichen Prüfungen werden in der Anlage festgelegt.

(3) Für die Prüfungen, die der Teilnehmer im Rahmen der Kooperation mit der Tongji SEM im Sinne des § 1 Absatz 2 an dieser Hochschule absolviert, wird die hinreichende Äquivalenz zu den zu ersetzenden Prüfungen vermutet; im Übrigen bleibt § 9 unberührt.

(4) Sämtliche Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ beginnt im Januar und im Mai eines Jahres.

(2) ¹Die Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“, in der sämtliche für das Bestehen dieser Externenprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können (Regeldauer), beträgt 24 Monate.

(3) ¹Sämtliche für diese Externenprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer der Externenprüfung). ²Die maximale Dauer endet 18 Monate nach der Regeldauer, es sei denn, der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

§ 5 Masterzeugnis; Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ wird dem Teilnehmer ein Zeugnis („transcript of records“) ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen mit der jeweiligen Prüfungsnote (numerisch) und den jeweiligen ECTS-Punkten,
2. das Thema der Ausarbeitung in der Prüfung „Masterarbeit“ und

3. die Gesamtnote sowohl numerisch als auch im Wortlaut.

³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann beschließen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Teilnehmer an der letzten Prüfung teilgenommen hat. ⁵Das Zeugnis ist vom Academic Director der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (MBA) beurkundet wird. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

II. Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 6 Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt für jede Externenprüfung der Fakultät aus dem Kreis der Professoren der Fakultät jeweils einen Academic Director sowie einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit eines Academic Directors und eines Stellvertreters beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. ³Beendet ein Academic Director oder ein Stellvertreter vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat der Fakultät einen Nachfolger.

(2) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für sämtliche Externenprüfungen der Fakultät ein. ²Ihm gehören kraft Amtes alle Academic Directors der bestehenden Externenprüfungen der Fakultät an. ³Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. ⁴Beendet ein Academic Director vorzeitig seine Tätigkeit, führt sein Stellvertreter, soweit auch dieser seine Tätigkeit vorzeitig beendet, die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses dessen Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers gemeinsam fort.

(3) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ³Er kann einzelne seiner Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann er die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Externenprüfung sachdienlich scheint.

(4) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen.

(6) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss, sein Vorsitzender und andere Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 übernimmt.

§ 7 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung sämtlicher Externenprüfungen von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation der Prüfungen der Externenprüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität entscheidet stets selbst abschließend über die Prüfungsverfahren; sie behält in allen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht.

(2) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ ist die Mannheim Business School gGmbH Dritte im Sinne des Absatzes 1. ²Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet. ³Zu den der Programmorganisation übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Information der Teilnehmer über die Prüfungstermine und -orte,
2. die Umsetzung der jeweiligen Pflichtanmeldung und Information über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Externenprüfung,
3. die Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen,
4. die Information der Teilnehmer über die Prüfungsergebnisse,
5. die Führung der Prüfungsakten und
6. die Erstellung und Aushändigung der Masterzeugnisse und Urkunden.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind grundsätzlich nur Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 10 bleibt unberührt. ²Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt. ³Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine

Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung auf den jeweiligen Academic Director der betroffenen Externenprüfung übertragen.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) ¹In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ²Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(6) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 6.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung oder einem ähnlichen Verfahren überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ ersetzen.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer bereits anderweitig erbrachten Leistung ist bei der Programmorganisation in schriftlicher Form zu stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet der

Academic Director der betroffenen Externenprüfung.³Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der numerischen Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete Leistung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis („transcript of records“) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ an einer Prüfung an der Universität Mannheim teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anzuerkennender oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistungen.

III. Prüfungsverfahren

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Mit Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ wird der Teilnehmer zu sämtlichen Prüfungen der Externenprüfung pflichtangemeldet. ²Die jeweiligen Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) ¹Der Teilnehmer kann sich eigenverantwortlich für eine Abmeldung von einem Prüfungsversuch entscheiden; § 15 Absatz 6 bleibt unberührt. ²Das Begehren der Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Programmorganisation eingereicht werden. ³Nach Ende der Abmeldefrist nach Satz 2 ist die Pflichtanmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Durch das Vorbereitungsprogramm für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“, welches von der mit der Universität Mannheim kooperierenden Mannheim Business School gGmbH angeboten wird, wird eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an dieser Externenprüfung Interessierten gewährleistet. ²Im Programmkatalog der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Programmkatalog) sind die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dieser Externenprüfung jeweiligen Fortschritte im Vorbereitungsprogramm festgesetzt. ³Der Programmkatalog wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossen. ⁴Wird im Programmkatalog ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Vorbereitungsprogrammes als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung dieser Externenprüfung festgesetzt und erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange des Teilnehmers, insbesondere Teilnehmer im Sinne des § 21 Absatz 2, einen Auslandsaufenthalt nicht, stellt die Mannheim Business School gGmbH im Rahmen des Vorbereitungsprogrammes eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation sicher, die als äquivalenter Fortschritt im Vorbereitungsprogramm zu werten ist.

(4) ¹Zu einer Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ wird der Teilnehmer nur zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Teilnehmer muss den im Programmkatalog festgelegten Fortschritt für die betroffene Prüfung im Vorbereitungsprogramm an der Mannheim Business School gGmbH durchlaufen haben und nachweisen.
2. ¹Es muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern beziehungsweise drei Jahren umfassen.
3. Der Teilnehmer muss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens acht Jahren nachweisen; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.
4. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, das komplett in Englisch unterrichtet wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 95 Punkten; anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 225 Punkten,
 - b. Cambridge ESOL Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
 - c. Cambridge ESOL Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C oder
 - d. International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7.⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Beginn der Externenprüfung zurückliegt. ⁵Andere Nachweise und Testergebnisse werden nur dann als ausreichend anerkannt, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit durch den Academic Director dieser Externenprüfung in einer Gesamtschau festgestellt wurde.
5. Der Teilnehmer ist nicht an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert.
6. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn der Teilnehmer in dieser oder einer anderen Externenprüfung oder anderen Hochschulprüfung mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn in der Person des Teilnehmers eine Situation im Sinne des § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 oder 4 oder Satz 2 Landeshochschulgesetz besteht.

(5) Im Falle der rechtzeitigen Abmeldung, des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.

§ 11 Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ²Die Festlegung der Anzahl der Prüfungsleistungen für eine Prüfung sowie Art, Form, Umfang oder Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Anlage in Verbindung mit dem Programmkatalog festgesetzt.

(2) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung bekannt.

§ 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung ist eine individuelle Leistung, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 bewertet wird. ²Bei Gruppenarbeiten wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Teilnehmers an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(2) Arten und Formen der Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudien und Ausarbeitungen und
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der Prüfung zu führen, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung. ²Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und im Falle des § 15 Absatz 10 von dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit an den Teilnehmer. ²Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers ist die Bearbeitungszeit von dem Academic Director dieser Externenprüfung um eine den Erfordernissen des Einzelfalls angemessene Dauer zu verlängern, falls ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit zulässig. ⁴Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Arbeit, unbeachtlich. ⁵Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände, insbesondere auch über die Angemessenheit der Verlängerungsdauer, zu führen. ⁶§ 21 und § 23 bleiben unberührt.

(4) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie der Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten sowie ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Dafür hat der Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeiten auf die Lernplattform. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend des Landesdatenschutzgesetzes zu verwenden. ⁴Zudem hat der Teilnehmer bei der Abgabe von Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird."

§ 15 Prüfung „Masterarbeit“ im Bereich „Final Project“

- (1) Die Prüfung „Masterarbeit“ im Bereich „Final Project“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Ausarbeitung und einer auf dieser Ausarbeitung basierenden mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Präsentation.
- (2) Mit der Ausarbeitung soll der Teilnehmer zeigen, dass er in der Lage ist, die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums nachweisen.
- (3) ¹Prüfer der Ausarbeitung kann nur ein Hochschullehrer im Sinne von § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sein. ²Zum Prüfer der Ausarbeitung wird der das Thema der Ausarbeitung festlegende Hochschullehrer bestellt. ³Der bestellte Prüfer ist zugleich Betreuer. ⁴Der Betreuer berät den Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Ausarbeitung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Teilnehmers für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (4) ¹Die abschließende Festlegung des Themas der Ausarbeitung erfolgt durch den Prüfer. ²Dem Teilnehmer ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Die Aufgabenstellung muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit der Ausarbeitung beträgt grundsätzlich fünf Monate. ²Sie beginnt mit der abschließenden Festlegung und somit Ausgabe des Themas an den Teilnehmer. ³§ 14 Absatz 3 findet für die Bearbeitungszeit der Ausarbeitung mit der Maßgabe Anwendung, dass ihre Verlängerung insgesamt eine Dauer von maximal acht Wochen nicht überschreiten darf. ⁴Der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die Programmorganisation.
- (6) ¹Das Thema der Ausarbeitung kann vom Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ insgesamt einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit eigenverantwortlich zurückgegeben werden. ²Der Rückgabewille muss der Programmorganisation rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 schriftlicher angezeigt werden (Rückgabe). ³Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, vergibt der Prüfer der Ausarbeitung ein Ersatzthema an den Teilnehmer; für das Ersatzthema gilt Absatz 4 entsprechend. ⁴Die Bearbeitungszeit wird durch die Themenrückgabe und -neuvergabe nicht unterbrochen; eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ausgeschlossen. ⁵Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, ist die Prüfung mit dem bereits festgelegten Thema fortzuführen.
- (7) ¹Die Ausarbeitung ist fristgemäß bei der Programmorganisation in einfacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form abzugeben. ²Wird eine Ausarbeitung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. ³Bei fristgemäßer Abgabe

der Ausarbeitung erstellt der Prüfer zu dieser ein Gutachten und setzt für diese Prüfungsleistung eine Note gemäß § 16 Absatz 2 fest.

(8) ¹Die Präsentation wird nach der Bewertung der Ausarbeitung durchgeführt. ²Hat der Teilnehmer die Ausarbeitung mit mindestens der Note 4,0 („ausreichend“) bestanden, wird er mündlich geprüft. ³Erfüllt ein Teilnehmer diese Voraussetzung nicht, ist er von der Präsentation ausgeschlossen und hat die Prüfung „Masterarbeit“ nicht bestanden.

(9) ¹Die Präsentation hat innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Ausarbeitung stattzufinden. ²Die Festlegung des Prüfungstermins erfolgt durch die Programmorganisation; § 10 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass das Begehren der Abmeldung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin eingereicht werden muss. ³Dem Teilnehmer ist Gelegenheit zu geben, für den Prüfungstermin Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Festlegung des vorgeschlagenen Termins. ⁴Erscheint der Teilnehmer zu dem verbindlichen Prüfungstermin nicht, gilt die Präsentation als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet; § 23 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(10) ¹Die Präsentation wird von einem Prüfer abgenommen; es ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 hinzuzuziehen. ²Prüfer der Präsentation können nur ein Hochschullehrer im Sinne von § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Lehrbeauftragte sein; der Prüfer der schriftlichen Ausarbeitung des Teilnehmers kann nicht zum Prüfer der Präsentation bestellt werden.

(11) ¹Die Präsentation umfasst eine eigenständige Präsentation durch den Teilnehmer und die Beantwortung von Rückfragen des Prüfers. ²Der Teilnehmer soll insbesondere Konzept, Vorgehensweise und Ergebnisse der Ausarbeitung vorstellen und Fragen des Prüfers hierzu beantworten. ³Die Präsentation findet als Einzelprüfung statt und dauert insgesamt 20 Minuten; davon sollen 10 Minuten auf die eigenständige Präsentation und 10 Minuten auf die Beantwortung der Rückfragen entfallen.

(12) Der Prüfer bewertet die Präsentation mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2.

(13) ¹Im Anschluss an die Präsentation setzt der Prüfer der Präsentation die Endnote der Prüfung „Masterarbeit“ für den Teilnehmer gemäß § 16 Absatz 4 fest und gibt diese dem Teilnehmer bekannt. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in der Ausarbeitung und in der Präsentation. Hierbei ist die Benotung der Ausarbeitung mit einem Anteil von fünfundsiebzig Prozent und die Benotung der Präsentation mit einem Anteil von fünfundzwanzig Prozent zu berücksichtigen.

§ 16 Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ (Gesamtnote)

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Zahlenwerte (numerische Noten) zu vergeben: 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. ²Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Zahlenwerte um 0,3 gebildet werden. ³Die Zwischenwerte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Dabei entsprechen die numerischen Noten den folgenden Noten im Wortlaut:

- 1,0 bis einschließlich 1,3 = sehr gut;
- 1,7 bis einschließlich 2,3 = gut;
- 2,7 bis einschließlich 3,3 = befriedigend

3,7 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
5,0 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die numerische Note dieser Prüfung als gewichtetes Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen für die numerische Note der Prüfung wird mit Ausnahme der Prüfung „Masterarbeit“ vom Prüfer festgelegt und vor Beginn der Prüfung auf der Lernplattform Blackboard bekanntgegeben. ³Das gewichtete Mittel nach den Sätzen 1 und 2 wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note der Prüfung lautet im Wortlaut bei einem gewichteten Mittel:

bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“,
ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

⁵Liegt das nach Sätzen 1 bis 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(5) Die numerische Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der numerischen Prüfungsnoten; Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 17 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 („ausreichend“) entspricht.

(3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet wurde oder als bewertet gilt. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 der Note 5,0 („nicht ausreichend“) entspricht.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungen von einzelnen oder von allen Teilnehmern zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfung von dem beeinträchtigten Teilnehmer unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden und
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. ²Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange von Teilnehmern die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Prüfung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Teilnehmers auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Teilnehmern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

falls die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Kompensation für die Prüfungsteilnahme erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens zu Beginn des entsprechenden Kurses im Vorbereitungsprogramm der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ zu stellen.

²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 22 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“

(1) Die maximale Dauer der Externenprüfung ist auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Teilnehmers vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, falls die Überschreitung dieser Frist von dem Teilnehmer nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ soll höchstens 12 Monate umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 21 bleibt unberührt.

§ 23 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Programmorganisation unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die gesamte Prüfung gestellt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung „Masterarbeit“ ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für die Präsentation gestellt werden, falls die Ausarbeitung bereits bestanden wurde; bei Stattgabe des Antrages verbleibt der Teilnehmer abweichend von Absatz 2 Satz 1 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Prüfung als nicht unternommen und ist zum nächstmöglichen Termin neu anzufertigen. ²Wird der Antrag abgelehnt, gilt die betroffene Leistung der Prüfung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Leistung nicht rechtzeitig von dem Teilnehmer eingereicht wird und wenn der Teilnehmer zu einer mündlichen Leistung nicht erscheint.

(3) Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung des Teilnehmers, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

(4) ¹Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Teilnehmer in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Leistung unterzogen hat. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Teilnehmer war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 24 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im

Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Ein Teilnehmer, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 25 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Hat der Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note aufheben und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Externenprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Externenprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Urkunde einzuziehen, wenn die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde, eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) ¹Sie findet auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ Anwendung, die die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ ab Mai 2017 beginnen. ²Auf Teilnehmer, die die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „M&T EMBA“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (MANNHEIM & TONGJI) der Universität Mannheim vom 11. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2011, S. 49 ff.) in der jeweils geltenden Fassung bereits begonnen, aber noch nicht bestanden sowie den Prüfungsanspruch nicht verloren haben, findet diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Noten von einzelnen Prüfungen der

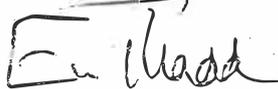
Externenprüfung, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits bestanden wurden, in ihrer Note (sowohl numerisch als auch im Wortlaut) bestehen bleiben.

(3) Die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (MANNHEIM & TONGJI) der Universität Mannheim vom 11. März 2011 (BekR Nr. 06/2011, S. 49 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. März 2013 (BekR 07/2013 Teil 1, S. 73 ff.), tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(4) Auf Teilnehmer im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 findet abweichend von Absatz 2 Satz 2 weiterhin die jeweilige Regelung der nach Absatz 3 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung Anwendung, falls der Teilnehmer durch die Anwendung der entsprechenden Regelungen dieser Prüfungsordnung schlechter gestellt werden würde und bis zum 30. Juni 2017 ein entsprechendes schriftliches Begehren an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss richtet.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 15. März 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Diese Externenprüfung umfasst in den Bereichen 1 und 2 insgesamt 23 Prüfungen im Umfang von jeweils 1-5 ECTS-Punkten. ²Neben den betriebswirtschaftlichen obligatorischen Grundprüfungen im Bereich „Core Courses“ sind fünf weitere Prüfungen im Bereich „Soft skills“ erfolgreich zu erbringen. ³Die mit * markierten Prüfungen sollen an der Partnerhochschule School of Economics and Management, Tongji Universität, erbracht werden.

(2) Im Bereich 3 „Final Project“ ist die Prüfung „Masterarbeit“ im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

Bereich	Prüfung	ECTS-Punkte	Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung
Bereich 1 „Core courses“: 18 Prüfungen	<i>Strategy</i>	5	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit
	<i>Entrepreneurship</i>	3	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Fallstudie und Präsentation
	<i>Management of SMEs</i>	2	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit
	<i>Corporate Finance</i>	5	Zwei schriftliche Leistungen: Fallstudie und Hausarbeit
	<i>Financial Accounting</i>	4	Zwei schriftliche Leistungen: Fallstudie und Hausarbeit
	<i>Mergers & Acquisitions</i>	2	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 min.)
	<i>Ethics & CSR</i>	2	Eine schriftliche Leistung: Fallstudie
	<i>Innovation Management</i>	5	Zwei schriftliche Leistungen: Fallstudie und Hausarbeit
	<i>Intellectual Property</i>	2	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit
	<i>Marketing Management*</i>	4	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM
	<i>B2B-Marketing*</i>	2	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM
	<i>Consumer Behaviour*</i>	2	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM
	<i>Operations & Supply Chain Management*</i>	4	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM
	<i>Corporate Governance*</i>	3	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM
	<i>Information Systems*</i>	3	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM
<i>Leadership*</i>	4	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM	
<i>Cross-cultural Management*</i>	3	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM	
<i>HRM*</i>	3	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM	

Bereich 2 „Soft skills“: 5 Prüfungen	<i>Presentation skills</i>	1	Eine mündliche Leistung: Präsentation
	<i>Negotiation</i>	1	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit
	<i>Writing on professional identity</i>	2	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Fallstudie, Hausarbeit und Präsentation
	<i>Managing Performance*</i>	1	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM
	<i>China related transactions*</i>	1	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von Tongji SEM
6			
Bereich 3 „Final Project“: 1 Prüfung	<i>Masterarbeit</i>	16	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Ausarbeitung und Präsentation
Summe		80	

**Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im
Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“
der Universität Mannheim**

vom 15. März 2017

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 15. März 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 15. März 2017

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Prüfungszweck	2
§ 2	Graduierung	2
§ 3	Prüfungsumfang und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“; Prüfungssprache	2
§ 4	Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung	3
§ 5	Masterzeugnis; Urkunde	3
II.	Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 6	Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss	4
§ 7	Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“	5
§ 8	Prüfer	5
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
III.	Prüfungsverfahren	7
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“	7
§ 11	Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“	8
§ 12	Arten und Formen von Prüfungsleistungen	8
§ 13	Mündliche Prüfungen	8
§ 14	Schriftliche Prüfungen ⁿ	9
§ 15	Prüfung „Business Master Project“ im Bereich „Final Project“	9
§ 16	Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ (Gesamtnote)	11
§ 17	Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten	12

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	12
§ 19 Verfahrensfehler.....	12
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 21 Nachteilsausgleich.....	13
§ 22 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“	14
§ 23 Rücktritt und Säumnis	15
§ 24 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	15
§ 25 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“	16
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 26 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	16
V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungszweck

¹Die Masterprüfung für Nichtstudierende (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim („MBA“) stellt einen weiterbildenden Abschluss dar. ²Durch die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ wird Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, die die für diese Externenprüfung erforderlichen Kenntnisse außerhalb eines förmlichen Hochschulstudiums an der mit der Universität Mannheim kooperierenden externen Bildungseinrichtung „Mannheim Business School gGmbH“ erworben haben, der Erwerb des akademischen Mastergrads gemäß § 2 Satz 1 eröffnet. ³Durch das Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ weist der Teilnehmer vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nach, die in einem internationalen Kontext ausgebaut wurden. ⁴Durch diese Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die für eine gehobene Management-Position und eine internationale Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 5 Absatz 2 geführt werden.

§ 3 Prüfungsumfang und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“; Prüfungssprache

(1) ¹Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 80 ECTS-Punkte:

1. Core courses: 40 ECTS-Punkte,
2. Specialization courses: 24 ECTS-Punkte,
3. Business Master Project: 16 ECTS-Punkte.

²Die konkrete Zuordnung der ECTS-Punkte zu den für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ zu bestehenden Prüfungen der Bereiche erfolgt in der Anlage. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

(2) ¹Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der bereichsspezifischen Zusammensetzung dieses Prüfungsprogramms bestanden sind. ²Die erforderlichen Prüfungen werden in der Anlage festgelegt.

(3) Für Leistungen, die im Rahmen des entsprechenden Vorbereitungsprogrammes für diese Externenprüfung an einer Partnerschule der Mannheim Business School gGmbH erbracht werden, wird die hinreichende Äquivalenz zu den zu ersetzenden Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ vermutet; im Übrigen bleibt § 9 unberührt.

(4) Sämtliche Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ beginnt im September eines Jahres.

(2) ¹Die Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“, in der sämtliche für das Bestehen dieser Externenprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können (Regeldauer), beträgt 12 Monate; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Zulassung zur ersten Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ gegenüber der Programmorganisation nachweisen, dass sie diese Externenprüfung berufsbegleitend absolvieren, beträgt die Regeldauer abweichend von Absatz 2 24 Monate.

(4) ¹Sämtliche für diese Externenprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer der Externenprüfung). ²Die maximale Dauer endet 12 Monate nach der Regeldauer, es sei denn, der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

§ 5 Masterzeugnis; Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ wird dem Teilnehmer ein Zeugnis („transcript of records“) ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen mit der jeweiligen Prüfungsnote (numerisch) und den jeweiligen ECTS-Punkten,
2. das Thema der Masterarbeit in der Prüfung „Business Master Project“ und
3. die Gesamtnote sowohl numerisch als auch im Wortlaut.

³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann beschließen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Teilnehmer an der letzten Prüfung teilgenommen hat. ⁵Das Zeugnis ist vom Academic Director der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (MBA) beurkundet wird. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

II. Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 6 Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt für jede Externenprüfung der Fakultät aus dem Kreis der Professoren der Fakultät jeweils einen Academic Director sowie einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit eines Academic Directors und eines Stellvertreters beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. ³Beendet ein Academic Director oder ein Stellvertreter vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat der Fakultät einen Nachfolger.

(2) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für sämtliche Externenprüfungen der Fakultät ein. ²Ihm gehören kraft Amtes alle Academic Directors der bestehenden Externenprüfungen der Fakultät an. ³Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. ⁴Beendet ein Academic Director vorzeitig seine Tätigkeit führt sein Stellvertreter, soweit auch dieser seine Tätigkeit vorzeitig beendet, die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses dessen Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers gemeinsam fort.

(3) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ³Er kann einzelne seiner Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann er die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Externenprüfung sachdienlich scheint.

(4) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen.

(6) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind

sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss, sein Vorsitzender und andere Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 übernimmt.

§ 7 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“

(1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung sämtlicher Externenprüfungen von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation der Prüfungen der Externenprüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität entscheidet stets selbst abschließend über die Prüfungsverfahren; sie behält in allen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht.

(2) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ ist die Mannheim Business School gGmbH Dritte im Sinne des Absatzes 1. ²Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet. ³Zu den der Programmorganisation übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Information der Teilnehmer über die Prüfungstermine und -orte,
2. die Umsetzung der jeweiligen Pflichtanmeldung und Information über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Externenprüfung,
3. die Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen,
4. die Information der Teilnehmer über die Prüfungsergebnisse,
5. die Führung der Prüfungsakten und
6. die Erstellung und Aushändigung der Masterzeugnisse und Urkunden.

§ 8 Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. ²Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt.

(2) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung auf den jeweiligen Academic Director der betroffenen Externenprüfung übertragen.

- (3) In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (5) Prüfer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 6.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung oder einem ähnlichen Verfahren überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ ersetzen.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer bereits anderweitig erbrachten Leistung ist bei der Programmorganisation in schriftlicher Form zu stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet der Academic Director der betroffenen Externenprüfung. ³Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der numerischen Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete

Leistung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis („transcript of records“) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ an einer Prüfung an der Universität Mannheim teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anzuerkennender oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistungen.

III. Prüfungsverfahren

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“

(1) ¹Mit Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ gemäß § 4 Absatz 1 wird der Teilnehmer zu sämtlichen Prüfungen der Externenprüfung pflichtangemeldet; Absatz 1 Sätze 3 und 4 der Anlage bleibt unberührt. ²Die jeweiligen Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) ¹Der Teilnehmer kann sich eigenverantwortlich für eine Abmeldung von einem Prüfungsversuch entscheiden. ²Das Begehren der Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Programmorganisation eingereicht werden. ³Nach Ende der Abmeldefrist nach Satz 2 ist die Pflichtanmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Durch das Vorbereitungsprogramm für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“, welches von der mit der Universität Mannheim kooperierenden Mannheim Business School gGmbH angeboten wird, wird eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an dieser Externenprüfung Interessierten gewährleistet. ²Im Programmkatalog der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Programmkatalog) sind die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dieser Externenprüfung jeweiligen Fortschritte im Vorbereitungsprogramm festgesetzt. ³Der Programmkatalog wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossen.

(4) ¹Zu einer Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ wird der Teilnehmer nur zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Teilnehmer muss den im Programmkatalog festgelegten Fortschritt für die betroffene Prüfung im Vorbereitungsprogramm an der Mannheim Business School gGmbH durchlaufen haben und nachweisen.
2. ¹Es muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern beziehungsweise drei Jahren umfassen.
3. Der Teilnehmer muss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens drei Jahren nachweisen; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.
4. ¹Der Nachweis der Absolvierung eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 600 Punkten. ²Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die

Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde. ³Über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt und dabei sicherstellt, dass diese Ersatzvoraussetzungen gleichfalls als Nachweis der notwendigen englischen Sprachkenntnisse zu dienen geeignet sind.

5. ¹Es müssen sehr gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Mit erfolgreicher Absolvierung des GMAT gemäß Ziffer 4 Satz 3 gelten diese als nachgewiesen.
6. Der Teilnehmer ist nicht an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert.
7. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn der Teilnehmer in dieser oder einer anderen Externenprüfung oder anderen Hochschulprüfung mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn in der Person des Teilnehmers eine Situation im Sinne des § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 oder 4 oder Satz 2 Landeshochschulgesetz besteht.

(5) Im Falle der rechtzeitigen Abmeldung, des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.

§ 11 Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ²Die Festlegung der Anzahl der Prüfungsleistungen für eine Prüfung sowie Art, Form, Umfang oder Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Anlage in Verbindung mit dem Programm katalog festgesetzt. ³Sind in der Anlage für eine Prüfungsleistung alternative Formen benannt, erfolgt die Festsetzung der zu erbringenden Form im Programm katalog.

(2) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung bekannt.

§ 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung ist eine individuelle Leistung, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 bewertet wird. ²Bei Gruppenarbeiten wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Teilnehmers an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(2) Arten und Formen der Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudien und Masterarbeiten und
2. mündliche Leistungen in Form von (Fallstudien- und Abschluss-) Präsentationen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der Prüfung zu führen, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung. ²Das

Ergebnis dieser Prüfung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und im Falle einer Prüfungskommission von den Prüfern zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit an den Teilnehmer. ²Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers ist die Bearbeitungszeit von dem Academic Director dieser Externenprüfung um eine den Erfordernissen des Einzelfalls angemessene Dauer zu verlängern, falls ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit zulässig. ⁴Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Arbeit, unbeachtlich. ⁵Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände, insbesondere auch über die Angemessenheit der Verlängerungsdauer, zu führen. ⁶§ 21 und § 23 bleiben unberührt.

(4) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie der Prüfer sind berechtigt, bei Haus- und Masterarbeiten sowie ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Dafür hat der Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeitⁿ auf die Lernplattform Blackboard. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend des Landesdatenschutzgesetzes zu verwenden. ⁴Zudem hat der Teilnehmer bei der Abgabe von Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird."

§ 15 Prüfung „Business Master Project“ im Bereich „Final Project“

(1) Im Bereich „Final Project“ soll der Teilnehmer durch das Bestehen der Prüfung „Business Master Project“ die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums sowie die sachgerechte Darstellung nachweisen.

(2) ¹Die Prüfung „Business Master Project“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Masterarbeit und einer auf dieser Arbeit basierenden mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Abschlusspräsentation. ²Die Masterarbeit ist eine Gruppenarbeit, bei der die Gruppengröße fünf Teilnehmer nicht überschreiten darf; über Ausnahmen entscheidet der Academic Director.

(3) ¹Prüfer der Prüfung „Business Master Project“ kann nur ein Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 sein. ²Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Festlegende bestellt. ³Der Prüfer zieht für die Masterarbeit einen Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 als Betreuer hinzu. ⁴Der Betreuer berät die Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Teilnehmers für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) ¹Die abschließende Festlegung des Themas der Masterarbeit und Zuteilung der von den einzelnen Teilnehmern zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ²Den Teilnehmern einer Masterarbeit ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung. ⁴Die Aufgabenstellung der Masterarbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 10 Wochen; für Teilnehmer im Sinne des § 4 Absatz 3 davon abweichend 12 Monate. ²Sie beginnt mit der abschließenden Festlegung und somit Ausgabe des Themas. ³§ 14 Absatz 3 findet für die Bearbeitungszeit der Masterarbeit keine Anwendung. ⁴Der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die Programmorganisation.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Programmorganisation in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form abzugeben. ²Wird die Masterarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung für sämtliche Gruppenmitglieder jeweils als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) ¹Der von dem Prüfer hinzugezogene Betreuer erstellt zu der eingereichten Masterarbeit ein Gutachten und schlägt im Rahmen seines Gutachtens eine jeweilige Note für die schriftliche Prüfungsleistung eines jeden Teilnehmers vor. ²Nach einer Auseinandersetzung mit dem Gutachten setzt der Prüfer für jeden Teilnehmer eine Note gemäß § 16 Absatz 2 für die jeweilige schriftliche Leistung fest.

(8) ¹Die Abschlusspräsentation wird nach der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt. ²Jeder Teilnehmer, der die Masterarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ bestanden hat, wird im Rahmen der Abschlusspräsentation mündlich geprüft. ³Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist von der Abschlusspräsentation ausgeschlossen und hat die Prüfung „Business Master Project“ nicht bestanden.

(9) ¹Die Abschlusspräsentation wird von dem Prüfer abgenommen. ²Anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Anwesenheit bei der Abschlusspräsentation gestatten.

(10) ¹Die Teilnehmer nach Absatz 8 Satz 2 werden zusammen geprüft. ²Die Abschlusspräsentation umfasst für jeden Teilnehmer eine eigenständige Präsentation und ein

Prüfungsgespräch. ³Die Dauer der Abschlusspräsentation soll so bemessen sein, dass jeder Teilnehmer insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird.

(11) Der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation eines jeden Teilnehmers mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2.

(12) ¹Im Anschluss an die Abschlusspräsentation setzt der Prüfer die Endnote der Prüfung „Business Master Project“ für jeden Teilnehmer gemäß § 16 Absatz 4 fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in der Masterarbeit und in der Abschlusspräsentation. ³Hierbei sind die Benotung der Masterarbeit mit einem Anteil von Achtzig vom Hundert und die Benotung der Abschlusspräsentation mit einem Anteil von Zwanzig vom Hundert zu berücksichtigen.

§ 16 Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ (Gesamtnote)

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Zahlenwerte (numerische Noten) zu vergeben: 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. ²Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Zahlenwerte um 0,3 gebildet werden. ³Die Zwischenwerte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Dabei entsprechen die numerischen Noten den folgenden Noten im Wortlaut:

1,0 bis einschließlich 1,3 = sehr gut;
1,7 bis einschließlich 2,3 = gut;
2,7 bis einschließlich 3,3 = befriedigend
3,7 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
5,0 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die numerische Note dieser Prüfung als gewichtetes Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen für die numerische Note der Prüfung wird mit Ausnahme der Prüfung „Masterarbeit“ vom Prüfer festgelegt und vor Beginn der Prüfung auf der Lernplattform Blackboard bekanntgegeben. ³Das gewichtete Mittel nach den Sätzen 1 und 2 wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note der Prüfung lautet im Wortlaut bei einem gewichteten Mittel:

bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“,
ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

⁵Liegt das nach Sätzen 1 bis 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(5) Die numerische Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der numerischen Prüfungsnoten; Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 17 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht.

(3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als bewertet gilt. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) ¹Besteht der Teilnehmer eine Prüfung im Bereich „Specialization courses“ im ersten Prüfungsversuch nicht, kann er eigenverantwortlich einen Wechsel in eine andere in diesem Bereich angebotene Prüfung (Ersatzprüfung) schriftlich bei der Programmorganisation beantragen. ²Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsnote, mithin des Nichtbestehens, einzureichen. ³Einem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben, falls die Ersatzprüfung bei einem unterstellten regulären Verlauf der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ noch innerhalb der maximalen Dauer gemäß § 4 Absatz 4 erfolgreich erbracht werden könnte. ⁴Wird einem Antrag gemäß Satz 1 stattgegeben, wird das Prüfungsverfahren der Prüfung, aus der der Teilnehmer wechselt, durch die Stattgabe des Antrages beendet und es erfolgt eine Pflichtanmeldung für die Ersatzprüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin im Wiederholungsversuch.

(4) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungen von einzelnen oder von allen Teilnehmern zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfung von dem beeinträchtigten Teilnehmer unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden und
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. ²Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange von Teilnehmern die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Prüfung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Teilnehmers auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Teilnehmern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

falls die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Kompensation für die Prüfungsteilnahme erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens zu Beginn des entsprechenden Kurses im Vorbereitungsprogramm der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ zu stellen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 22 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“

(1) Die maximale Dauer der Externenprüfung ist auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Teilnehmers vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, falls die Überschreitung dieser Frist von dem Teilnehmer nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ soll höchstens 12 Monate umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 21 bleibt unberührt.

§ 23 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Programmorganisation unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die gesamte Prüfung gestellt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung „Business Master Project“ ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für die Abschlusspräsentation gestellt werden, falls die Masterarbeit bereits bestanden wurde; bei Stattgabe des Antrages verbleibt der Teilnehmer abweichend von Absatz 2 Satz 1 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Prüfung als nicht unternommen und ist zum nächstmöglichen Termin neu anzufertigen. ²Wird der Antrag abgelehnt, gilt die betroffene Leistung der Prüfung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Leistung nicht rechtzeitig von dem Teilnehmer eingereicht wird und wenn der Teilnehmer zu einer mündlichen Leistung nicht erscheint.

(3) Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung des Teilnehmers, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

(4) ¹Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Teilnehmer in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Leistung unterzogen hat. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Teilnehmer war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 24 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Ein Teilnehmer, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden

von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 25 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“

(1) ¹Hat der Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note aufheben und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Externenprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Externenprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Urkunde einzuziehen, wenn die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde, eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) ¹Sie findet auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ Anwendung, die die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ ab September 2017 beginnen. ²Auf Teilnehmer, die die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MBA“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für das Prüfungsprogramm für Nichtstudierende (Externenprüfung) im „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 1, S. 55 ff.) in der jeweils geltenden Fassung bereits begonnen, aber noch nicht bestanden sowie den Prüfungsanspruch nicht verloren haben, findet diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelung des § 16 dieser Prüfungsordnung § 10 der Prüfungsordnung für das Prüfungsprogramm für Nichtstudierende (Externenprüfung) im „Mannheim

Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 1, S. 55 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt.

(3) Die Prüfungsordnung für das Prüfungsprogramm für Nichtstudierende (Externenprüfung) im „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 1, S. 55 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juni 2016 (BekR Nr. 20/2016, S. 5 ff.), tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(4) Auf Teilnehmer im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 findet abweichend von Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Regelung der nach Absatz 3 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung weiterhin Anwendung, falls der Teilnehmer durch die Anwendung der entsprechenden Regelung dieser Prüfungsordnung schlechter gestellt werden würde und bis zum 30. Juni 2017 ein entsprechendes schriftliches Begehren an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss richtet.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 15. März 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“

(1) ¹Diese Externenprüfung umfasst in den Bereichen 1 und 2 insgesamt 18 Prüfungen im Umfang von jeweils 3-4 ECTS-Punkten. ²Neben den betriebswirtschaftlichen obligatorischen Grundprüfungen im Bereich „Core courses“ sind acht weitere Prüfungen im Bereich „Specialization courses“ erfolgreich zu erbringen. ³Das Prüfungsangebot im Bereich „Specialization courses“ ist abhängig von der Nachfragesituation und der Verfügbarkeit der Prüfer; es sind insgesamt acht Prüfungen in diesem Bereich zu bestehen. ⁴Können mehr als acht Prüfungen entsprechend Satz 3 angeboten werden, ergibt sich eine Wahlmöglichkeit für die Prüfungen; in diesem Fall haben die Teilnehmer der Programmorganisation ihre Wahl rechtzeitig im Vorfeld der Prüfungen mitzuteilen.

(2) Im Bereich 3 „Final Project“ ist die Prüfung „Business Master Project“ im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

Bereich	Prüfung	ECTS-Punkte	Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung
Bereich 1 "Core courses": 10 Prüfungen	<i>Qualitative & Quantitative Research Methods</i>	4	Drei schriftliche Leistungen: zwei Fallstudien und eine Hausarbeit
	<i>Marketing Fundamentals</i>	4	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Hausarbeit und Fallstudienpräsentation
	<i>Fundamentals in Financial Accounting</i>	4	Vier schriftliche Leistungen: drei Hausarbeiten und eine Klausur (120 Minuten)
	<i>Corporate Finance Fundamentals</i>	4	Drei schriftliche Leistungen: zwei Klausuren (45 Minuten und 90 Minuten) und eine Hausarbeit
	<i>Fundamentals of Strategic Management</i>	4	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (60 Minuten) und Fallstudienpräsentation
	<i>Macroeconomics</i>	4	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)
	<i>Ethics & Corporate Social Responsibility</i>	4	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: zwei Hausarbeiten und eine Fallstudienpräsentation
	<i>Managerial Accounting</i>	4	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit und Fallstudienpräsentation
	<i>Organizational Behavior & Change Management</i>	4	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten) und Fallstudienpräsentation
	<i>Operations Management</i>	4	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (45 Minuten) und Fallstudienpräsentation
		40	
Bereich 2 "Specialization courses":	<i>Cross-Cultural Management</i>	3	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit und

8 Prüfungen			Fallstudienpräsentation
	<i>Innovation & Creativity Management</i>	3	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Hausarbeit und Fallstudienpräsentation
	<i>From Data to Insights</i>	3	Zwei schriftliche Leistungen: Hausarbeit und Fallstudie
	<i>Supply Chain Management</i>	3	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Hausarbeit und Präsentation
	<i>Business & Corporate Taxation</i>	3	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit
	<i>Responsible Business Negotiation</i>	3	Zwei schriftliche Leistungen: Hausarbeit und Klausur (90 Minuten)
	<i>Global Information Management</i>	3	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Eine Hausarbeit, eine Fallstudie und eine Fallstudienpräsentation
	<i>Strategic HRM</i>	3	Zwei schriftliche und zwei mündliche Leistungen: zwei Hausarbeiten und zwei Fallstudienpräsentationen
	<i>Consumer Behavior</i>	3	Drei schriftliche Leistungen und zwei mündliche Leistung: drei Hausarbeiten und zwei Fallstudienpräsentationen
	<i>Global Corporate Strategy</i>	3	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (120 Minuten) und Fallstudienpräsentation
	<i>International Marketing</i>	3	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: zwei Hausarbeiten und eine Präsentation
	<i>Entrepreneurship</i>	3	Zwei schriftliche Leistungen: zwei Hausarbeiten
	<i>Applied Corporate Finance</i>	3	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Hausarbeit, Fallstudie und Fallstudienpräsentation
	<i>Capital Markets & Investments</i>	3	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: zwei Hausarbeiten und eine Präsentation
	<i>Strategic Leadership</i>	3	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit
	<i>Corporate Strategy</i>	3	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)
	<i>Sales & Key Account Management</i>	3	Zwei schriftliche Leistungen: zwei Hausarbeiten
	<i>Raising Capital</i>	3	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Hausarbeit und Fallstudienpräsentation
		24	
Bereich 3 "Final Project": 1 Prüfung	<i>Business Master Project</i>	16	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Masterarbeit und Abschlusspräsentation
Summe		80	

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom **15. März 2017**

Aufgrund der §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 15. März 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 17. Oktober 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 29/2016, S. 5 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **15. März 2017**.

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In der Inhaltsübersicht, Abschnitt III. Prüfungsverfahren werden in den Angaben zu § 15 die Wörter „Bereich „Strategic Project““ durch die Wörter „Bereich „Final Project““ ersetzt.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird in Nummer 4 das Wort „Strategic“ durch das Wort „Final“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird die Angabe „25-30“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „3.“ gestrichen.

§ 3

§ 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach dem Wort „Prüfungsnote“ die Angabe „(numerisch)“ eingefügt.
2. In Nummer 3 werden an das Wort „Gesamtnote“ die Wörter „sowohl im Wortlaut als auch numerisch“ angefügt.

§ 4

In § 7 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 werden vor das Wort „Aushändigung“ die Wörter „Erstellung und“ eingefügt.

§ 5

In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

§ 6

In § 12 Absatz 2 Nummer 2 werden das Komma und die Angabe „Rollenspielen“ gestrichen.

§ 7

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Absatz 1 werden die Wörter „Bereich „Strategic Project““ jeweils durch die Wörter „Bereich „Final Project““ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - b. An das Semikolon werden die Wörter „über Ausnahmen entscheidet der Academic Director“ angefügt.
3. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Professor“ durch die Wörter „Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird die Angabe „10 oder 12“ durch die Angabe „9 oder 10“ ersetzt.
 - b. Die Satznummerierungen werden wie folgt berichtigt:
Der bisherige zweite Satz 2 wird Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 2 wird gestrichen.
 - b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
6. In Absatz 12 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

§ 8

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Zahlenwerte (numerische Noten) zu vergeben: 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. ²Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Zahlenwerte um 0,3 gebildet werden. ³Die Zwischenwerte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Dabei entsprechen die numerischen Noten den folgenden Noten im Wortlaut:

1,0 bis einschließlich 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7 bis einschließlich 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7 bis einschließlich 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7 bis einschließlich 4,0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

2. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die numerische Note dieser Prüfung als gewichtetes Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen für die numerische Note der Prüfung wird mit Ausnahme der Prüfung „Strategic Project“ vom Prüfer festgelegt und vor Beginn der Prüfung auf der Lernplattform Blackboard bekanntgegeben. ³Das gewichtete Mittel nach den Sätzen 1 und 2 wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note der Prüfung lautet im Wortlaut bei einem gewichteten Mittel:

- bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,
- ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“,
- ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“,
- ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

⁵Liegt das nach Sätzen 1 bis 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.“

3. In Absatz 5 wird dem Wort „Gesamtnote“ das Wort „numerische“ und dem Wort „Prüfungsnoten“ das Wort „numerischen“ vorangestellt.

§ 9

In § 18 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Besteht der Teilnehmer eine Prüfung im Bereich „Electives“ im ersten Prüfungsversuch nicht, kann er eigenverantwortlich einen Wechsel in eine andere in diesem Bereich angebotene Prüfung (Ersatzprüfung) schriftlich bei der Programmorganisation beantragen. ²Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsnote, mithin des Nichtbestehens, einzureichen. ³Einem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben, falls die Ersatzprüfung bei einem unterstellten regulären Verlauf der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ noch innerhalb der maximalen Dauer gemäß § 4 Absatz 3 erfolgreich erbracht werden könnte. ⁴Wird einem Antrag gemäß Satz 1 stattgegeben, wird das Prüfungsverfahren der Prüfung, aus der der Teilnehmer wechselt, durch die Stattgabe des Antrages beendet und es erfolgt eine Pflichtenmeldung für die Ersatzprüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin im Wiederholungsversuch.“

§ 10

In § 22 Absatz 5 werden die Wörter „des Kontaktstudiums“ durch die Wörter „der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA““ ersetzt.

§ 11

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Strategic Project“ das Wort „bereits“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden an das Wort „wird“ die Wörter „und wenn der Teilnehmer zu einer mündlichen Leistung nicht erscheint“ angefügt.

Teil 2
Änderung der Anlage

§ 12

Die Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „study trip“ durch die Wörter „Study trips“ berichtigt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Bereich 4 „Strategic Project““ durch die Wörter „Bereich 4 „Final Project““ ersetzt.
3. Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - a. Die Spalte „Bereich“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Wörter „15 Prüfungen im Bereich „Core courses““ werden durch die Wörter „Bereich 1 „Core courses“: 15 Prüfungen“ ersetzt.
 - bb. Die Wörter „4 Prüfungen im Bereich „Electives““ werden durch die Wörter „Bereich 2 „Electives“: 4 Prüfungen“ ersetzt.
 - cc. Die Wörter „2 Prüfungen im Bereich „study trips““ werden durch die Wörter „Bereich 3 „Study trips“: 2 Prüfungen“ ersetzt.
 - dd. Die Wörter „1 Prüfung im Bereich „Strategic Project““ werden durch die Wörter „Bereich 4 „Final Project“: 1 Prüfung“ ersetzt.
 - b. In der Spalte „Prüfung“ werden in der Zeile „Bereich 4 „Final Project“: 1 Prüfung“ die Wörter „Strategic Project“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim Anwendung, die diese Externenprüfung ab April 2017 beginnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**§ 3
Außerkräfttreten**

Die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration (ESSEC & Mannheim) der Universität Mannheim vom 20. Juni 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2011 Teil 2, S. 33 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 1, S. 68 ff.), tritt mit Wirkung zum 31. Juli 2017 außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 15. März 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität
Mannheim für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und
Italianistik)**

vom **15. März 2017**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Abs. 4, und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 7. Dezember 2016 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.), Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012 Teil 2, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 26. September 2014 (BekR Nr. 23/2014, S. 20 ff.), beschlossen.

Artikel 1

§ 1

Der Titel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und
Kommunikationswissenschaft
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und
Italianistik)“**

§ 2

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Masterstudiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.“

§ 3

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 135 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung für die Kernfächer Anglistik/Amerikanistik, Französisistik, Geschichte, Italianistik, Philosophie und Hispanistik beantragt werden; die Zulassung für das Kernfach Germanistik kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS beantragt werden; die Zulassung für das Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 130 ECTS beantragt werden.“

2. In Buchstabe d) wird nach dem Abschnitt M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte folgender Abschnitt neu eingefügt:

„ • M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien und Kommunikationswissenschaft

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Medien- und Kommunikationswissenschaft oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 ECTS oder vergleichbare Leistungen im Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft beinhalten. Zudem muss das Studium innerhalb oder außerhalb des medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteils einen Anteil an einschlägigen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS beinhalten.“

§ 4

In § 6 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Zahl der Zulassungen für die Masterstudiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ist beschränkt.“

§ 5

In § 7 Absatz 2 Buchstabe a) wird nach dem Abschnitt M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte folgender Abschnitt neu eingefügt:

„ • M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien und Kommunikationswissenschaft

Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnoten 1,0 bis 1,4 eine einheitliche Punktzahl von 28 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Durchschnittsnote über den Wert 1,4 um je ein Zehntel

werden vom Maximalwert (28 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 6 Punkten vergeben wird. Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden pro Auszeichnung 4 Punkte vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl liegt bei 8 Punkten."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/18.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 15. März 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und
Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)**

vom 15. März 2017

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 15. März 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2015 (BekR Nr. 30/2015, S. 28 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 15. März 2017

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Inhaltsübersicht

§ 1

Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu 7. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie folgende Angabe angefügt:

„8. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft.....54“

Teil 2

Änderung der Anlage C: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft

§ 2

An die Anlage „7. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie“ wird folgende Anlage angefügt:

„8. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Im Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft sind folgende Module zu belegen:

Modul: Medien- und Kommunikationswissenschaft				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Digitale Kommunikation: Forschungsfelder & Theorien	Klausur	90 Min.	TP	4
S Schwerpunktthema I	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten	TP	5

		oder 20 min		
S Schwerpunktthema II	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20 min	TP	5
				14

Methodenmodul				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Research Design	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	4
S Qualitative Methoden: Überblick	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
S Quantitative Methoden: Überblick	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
Ü Qualitative Methoden I	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
Ü Quantitative Methoden I	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
				28

Themenmodul				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Themenseminar I	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20 min	TP	6
S Themenseminar II	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20	TP	6

				12

Prüfungsmodul				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit		TP	24
Mündliche Master-Abschlussprüfung	Mündliche Prüfung	20-30 Min.	TP	6
				30

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **15. März 2017**

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang
„Mannheim Master in Data Science“ (Master of Science)**

vom 15. März 2017

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 15. März 2017 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (Master of Science) vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 6 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (BekR Nr. 33/2016, S. 25) beschlossen.

Artikel 1

§ 1

In § 4 Absatz 1 Ziffer 1 wird in den Sätzen 2 und 3 die Angabe „50“ jeweils durch die Angabe „48“ ersetzt.

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Ziffern 2 und 3 werden gestrichen.
- b. In Ziffer 4 wird die Angabe „15 Punkte“ durch die Angabe „10 Punkte“ ersetzt.
- c. Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden die Ziffern 2 und 3.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Ziffern 1 bis 5“ durch die Wörter „Ziffern 1 bis 3“ ersetzt.

3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ziffern 1 bis 5“ durch die Wörter „Ziffern 1 bis 3“ und die Angabe „100 Punkte“ durch die Angabe „65 Punkte“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 15. März 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)

vom **15. März 2017**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 15. März 2017 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 10. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2016, S. 18 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (BekR Nr. 33/2016, S. 27f), beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/18.

Ausgefertigt:
Mannheim, den **15. März 2017**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

